



Zusammenfassung zum BGH - Urteil vom 17. Oktober 2014, AZ: V ZR 26/14

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte über die Frage zu entscheiden, ob die Gemeinschaft beschließen konnte, dass in dem Gesamt- und Einzelwirtschaftsplänen Vorschüsse für etwaige Anfechtungsklagen angesetzt werden dürfen.

Der Bundesgerichtshof hat zusammengefasst entschieden, dass die Wohnungseigentümer jedenfalls dann befugt sind, im Wirtschaftsplan Mittel für die Rechtsverteidigung der übrigen Wohnungseigentümer anzusetzen, wenn solche Anfechtungsklagen allgemein zu erwarten sind.

Die Kompetenz zu dieser Beschlussfassung ergibt sich aus § 10 Abs. 6 S. 3, 2. Fall WEG.

Die Verteilung des Vorschusses hat unter Berücksichtigung des allgemein in der Gemeinschaft geltenden Verteilungsschlüssels, wie sich dieser zum Beispiel aus der Teilungserklärung ergibt, zu erfolgen.

Wichtig ist jedoch, dass die allgemeine Verteilung im Wirtschaftsplan im Zusammenhang mit den Einzelwirtschaftsplänen nur die Vorschussweise Einzahlung regelt. Kommt es tatsächlich zu einem Klageverfahren, so sind dann die angefallenen Kosten korrekt abzurechnen und nicht allgemein zu verteilen.

